

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

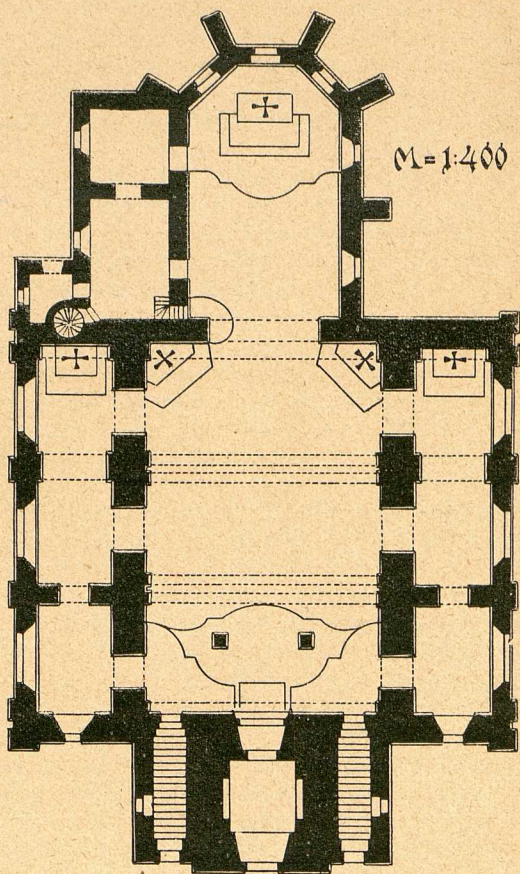
Telephone: +43(732) 7720-53100

Auf Grund dieser Entscheidung, die den Bürgern im großen und ganzen günstig war, zahlten diese der Gräfin für die Zeit vom 1. Jänner 1697 bis Ende Juni 1698 für die jährliche Weinmugung 120 fl.

Weniger günstig war die Entscheidung, welche das l. f. Amt in Troppau in der Streitsache zwischen den Richtern, Ältesten, Geschwornen und sämtlichen Gemeinden der zur Herrschaft gehörenden 13 Dorfschaften, den Erbrichtern und Freihöflern, wie auch dem Dorfe Manckendorf im besonderen als Klägern einesteils und der Herrschaft Odrau als Beklagten andernteils, in Sachen gewisser Neuigkeiten oder wider ihre Privilegien abheischenden Roboten, Robotgelder, zumutender Gespüsst, Brandwein, Verfassung der Handwerkselernung, Einziehung der Erbgiiter der Flüchtlinge, allzu hoch bemessener Heiratskonsensgelder, Weinfuhrgelder, Abnahme der Fische, Wasserwehroboten, Zuführen von Ziegeln und Kalk zu Bauten, Führen von Holz, Tarraf schlagen, Robotgelder von den alterlebten Leuten und dergleichen Leistungen, am 27. September 1697 fällte. Wir entnehmen derselben folgendes:

1. Weil das seitens der Kläger zur Begründung angeführte Privilegium vom Jahre 1571 nicht von den Roboten im allgemeinen, sondern nur speziell von den zum Lautscher Hof zu leistenden handelt, die allgemeinen Roboten aber beim alten Gebrauche belassen wurden, ja die Untertanen mittelst des 1619 mit Schebor Präscha von Bilkau getroffenen Übereinkommens sich selbst zu allen Arten von Roboten an allen Tagen verbindlich gemacht, dies von Johann B. Grafen von Werdenberg später aus Gnade auf wöchentlich vier Tage, u. zw. zwei Tage zu Ross und zwei Tage zu Fuß ermäßigt wurde, was alles durch den Amtsbescheid vom 24. September 1675 noch mehr befestigt wurde, so muß es dabei auch weiterhin sein Bewenden haben.

2. Ebenso kann es der Obrigkeit nicht verwehrt werden, ihre Untertanen gegen ein Robotgeld von der Robotleistung zu befreien, wenn nur die übrigen nicht zu größeren Leistungen als den vier bestimmten Tagen verhalten werden. Bezüglich der von den Untertanen verlangten Fuhren nach Judenau werden beide Teile, da sie ihr Recht nicht klar bewiesen haben, an die Landes-Observanz verwiesen. Bezüglich der Robotszeit wird bestimmt, daß die Untertanen „von Aufgang bis zum Niedergang der Sonnen mit Haltung der Mittagsabfütterei“ zu arbeiten gehalten sind, jedoch sollen die Tage nicht weiter hinaus, als von einer Woche in die andere verlegt werden.



Grundriß der Pfarrkirche in Odrau.